Europäische Ombudsstelle

*Diese Seite wurde* maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

# Entscheidung in der Sache 2142/2018/EWM über die Weigerung der Europäischen Kommission, Zugang zu den Standpunkten der Mitgliedstaaten zu einem Leitfaden für die Risikobewertung von Pestiziden bei Bienen zu gewähren

Entscheidung
**Fall** 2142/2018/EWM - **Geöffnet am** 18/12/2018 - **Empfehlung vom** 10/05/2019 - **Entscheidung vom** 03/12/2019 - **Betroffene Institution** Europäische Kommission ( Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt ) |

Der Beschwerdeführer, eine nichtstaatliche Umweltschutzorganisation, beantragte den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die die Standpunkte der Mitgliedstaaten in einem Ausschuss enthalten, der sich mit der Risikobewertung der Auswirkungen von Pestiziden auf Bienen befasst. Die Kommission verweigerte den Zugang zu den Dokumenten. Sie argumentierte, dass ihre Geschäftsordnung vorschreibe, dass die Standpunkte einzelner Mitgliedstaaten nicht offengelegt werden dürfen, und dass die Offenlegung der Standpunkte der Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten daran hindere, ihre Ansichten offen zu äußern.

Die Bürgerbeauftragte untersuchte den Fall und stellte fest, dass die Kommission den Zugang zu den Dokumenten zu Unrecht ablehnte. Sie war der Ansicht, dass für die Dokumente der breitere Zugang der Öffentlichkeit gewährt werden sollte, der für „legislative Dokumente“ gewährt wird. Darüber hinaus war sie der Ansicht, dass ein umfassenderer Zugang der Öffentlichkeit erforderlich sei, da die Dokumente Umweltinformationen enthielten. Sie empfahl der Kommission daher, die Dokumente offenzulegen.

Die Kommission lehnt es ab, der Empfehlung der Bürgerbeauftragten zu folgen. Dies ist enttäuschend. Eine transparente Entscheidungsfindung in Bezug auf Verfahren, die von allgemeinem Interesse und allgemeiner Anwendung sind, ist ein Eckpfeiler der Demokratie. Dies gilt umso mehr, wenn sich die Entscheidungsfindung auf den Umweltschutz bezieht.

Die Bürgerbeauftragte bestätigt, dass die anhaltende Weigerung der Kommission, dem

Beschwerdeführer Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

## Hintergrund der Beschwerde

**1.** Es gab weit verbreitete öffentliche Besorgnis über die möglichen Auswirkungen von Pestiziden auf Bienenpopulationen. Die Beschwerde einer nichtstaatlichen Umweltorganisation betrifft die Transparenz der Standpunkte, die die Mitgliedstaaten bei der Annahme eines Leitfadens zur Risikobewertung hinsichtlich der Auswirkungen von Pestiziden auf Bienen [1] (im Folgenden „Bienenleitfaden“) eingenommen haben [2] .

**2.** Auf Ersuchen der Europäischen Kommission veröffentlichte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) 2013 eine erste Fassung des vorgeschlagenen Bienenleitfadens. Die EFSA hat 2014 den Leitfadenentwurf überarbeitet.

**3.** Im Einklang mit dem geltenden EU-Recht [3] werden von der EFSA erstellte Leitliniendokumente von der Kommission unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Mitgliedstaaten angenommen [4] . Vertreter der Mitgliedstaaten kommen zusammen und geben ihre Stellungnahme zu den Leitlinien im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel ab, einem sogenannten Ausschuss für *Ausschussverfahren* [5] . Den Vorsitz führt die Kommission, die Kopien der dem Ausschuss vorgelegten und von ihm vorgelegten Dokumente vorbehält.

**4.** Aufgrund der fehlenden Einigung zwischen den Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss hat sich die Annahme der Bienenleitlinien durch die Kommission seit 2013 verzögert.

**5.** Im September 2018 ersuchte der Beschwerdeführer, die französische Non-Profit-Organisation POLLINIS, die Kommission um Zugang der Öffentlichkeit zu „ *allem Schriftverkehr (einschließlich E-Mails), Tagesordnungen, Sitzungsprotokollen und sonstigen Berichten über solche Treffen zwischen Beamten/Vertretern/Kommissarin/Kabinettmitglied der GD SANTE und den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel in Bezug auf den Leitfaden der EFSA zur Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln an Bienen (Apis mellifera, Bombus spp. und Einzelbienen* “ im Zeitraum zwischen Juli 2013 und September 2018.

**6.** Die Kommission antwortete am 13. November 2018 auf den Antrag des Beschwerdeführers. Sie identifizierte 16 Dokumente, die in den Anwendungsbereich des Ersuchens fallen. Bei allen 16 Dokumenten handelt es sich um einen E-Mail-Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über ihre Standpunkte zum Entwurf des Bienenleitfadens.

**7.** Die Kommission weigerte sich, Zugang zu den Dokumenten zu gewähren, da ihre Offenlegung den Beschlussfassungsprozess im Ständigen Ausschuss beeinträchtigen würde [6] .

**8.** Zur Begründung ihrer Ablehnung stellte die Kommission fest, dass die StandardGeschäftsordnung für Ständige Ausschüsse („StandardGeschäftsordnung für Ausschüsse“) ausdrücklich ausschließt, dass Standpunkte einzelner Mitgliedstaaten offengelegt werden [7] [7] . Die Kommission argumentierte ferner, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ständigen Ausschüsse „ *frei von externem Druck* “ sein müssen und dass „[p] die ublic *Offenlegung der Verweise auf einzelne Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten daran hindern würde, ihre Ansichten offen zu äußern* “.

**9.** Am 14. November 2018 forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, ihre Entscheidung zu überprüfen. Es argumentierte, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung bestehe, da die Bürger wissen müssten, warum die Bienenleitlinien wiederholt nicht im Ständigen Ausschuss gebilligt worden seien. Sie argumentierte, dass dies für das Überleben der Bienen schädlich sei.

**10.** Am 3. Dezember 2018 bestätigte die Kommission die Schlussfolgerungen ihres ursprünglichen Beschlusses. Unzufrieden mit der Antwort der Kommission wandte sich der Beschwerdeführer am 12. Dezember 2018 an den Bürgerbeauftragten.

**Empfehlung des Bürgerbeauftragten**

**11.** In ihrer Empfehlung [8] vertrat die Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die in Rede stehenden Dokumente angesichts des Kontexts, in dem sie erstellt wurden, und angesichts ihres Zwecks von dem breiteren Zugang zu „Rechtsdokumenten “ nach dem Unionsrecht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten profitieren sollten. Ein breiterer Zugang zu solchen Dokumenten ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass EU-Bürger ihr auf Vertrag gestütztes Recht auf Teilhabe am demokratischen Leben der Union ausüben können. Der Bürgerbeauftragte vertrat ferner die Auffassung, dass die betreffenden Dokumente Umweltinformationen im Sinne der Aarhus-Verordnung enthalten. Aus diesem Grund sollte auch ein breiterer Zugang gewährt werden.

**12.** Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die von der Kommission geltend gemachte Ausnahme für die Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den E-Mails, die die Standpunkte der Vertreter der Mitgliedstaaten enthalten, umso restriktiver angewandt werden muss.

**13.** Der Bürgerbeauftragte hielt das Vorbringen der Kommission nicht für entscheidend, dass die Offenlegung der E-Mails, die Standpunkte der Mitgliedstaaten enthalten, gegen die Standard-Geschäftsordnung für Ausschüsse [9] verstößt. Sie akzeptiert, dass in diesen Vorschriften festgelegt wird, dass die Standpunkte einzelner Mitgliedstaaten nicht offengelegt werden sollten. Die Geschäftsordnung spiegelt jedoch lediglich die von der Kommission getroffene Entscheidung wider, wie die Arbeit der Ausschüsse organisiert werden soll. Sie kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern. Die Kommission konnte nur überzeugend argumentieren, dass es „regelgebunden“ sei, die Standpunkte der Mitgliedstaaten nicht freizugeben, wenn die Regel in den EU-Rechtsvorschriften enthalten wäre. In diesem Zusammenhang stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Offenlegung von Standpunkten der Mitgliedstaaten nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften, d. h. der Komitologieverordnung,

nicht verboten ist.

**14.** Im Wesentlichen vertritt die Kommission die Auffassung, dass sie die Dokumente nicht offenlegen kann, weil sie sich dafür entschieden hat, durch die Geschäftsordnung ein System der Geheimhaltung einzuführen. Dies ist ein sich selbst erfüllendes, kreisförmiges Argument. Dagegen sind Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten in spezifischen Rechtsvorschriften enthalten, nämlich der Verordnung 1049/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 für Umweltinformationen.

**15.** Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, wie die Vertreter der Mitgliedstaaten im Falle der Offenlegung der Dokumente externen Druck ausgesetzt wären. Sie hat auch nicht gezeigt, wie die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, völlig unabhängig zu handeln, im Falle eines Drucks beeinträchtigt würde. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass wir uns hier nicht auf Einzelpersonen beziehen, sondern auf Mitgliedstaaten, deren gewählte Regierungen gut daran gewöhnt sind, Fragen zu behandeln, die einer ernsthaften und lebhaften öffentlichen Debatte unterliegen.

**16.** Der Bürgerbeauftragte stimmt nicht zu, dass die Offenlegung der Dokumente die ordnungsgemäße Durchführung der Entscheidungsfindung ernsthaft beeinträchtigen, verlängern oder erschweren würde. [10]

**17.** Vor diesem Hintergrund stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu den Standpunkten der Mitgliedstaaten zu dem Entwurf des Bienenleitfadens zu gewähren, Missstände in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Sie gab daher (gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten) folgende Empfehlung ab:

„ *Die Kommission sollte der Öffentlichkeit Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewähren, aus denen die Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Entwurf des Bienenleitfadens im Einklang mit den oben erläuterten Grundsätzen hervorgehen* .“

**18.** In ihrer Antwort auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten, die sich sowohl auf Artikel 13 der StandardGeschäftsordnung für Ausschüsse als auch auf die Komitologieverordnung bezieht, wiederholte die Kommission ihr Argument, dass die für Komitologieverfahren geltenden Vorschriften die Vertraulichkeit der einzelnen Standpunkte der Mitgliedstaaten wahren. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass sie daher nicht in der Lage ist, die Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Entwurf des Bienenleitfadens offenzulegen.

**19.** Die Kommission erläuterte, dass sie Vorschläge zur Änderung der Komitologieverordnung vorgelegt habe, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht weiter zu erhöhen, insbesondere durch die Veröffentlichung der Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss. Er stellt ferner fest, dass er weiterhin darüber nachdenken wird, wie für eine weitere Transparenz bei den Komitologieverfahren gesorgt werden kann, wobei die Unterschiede zwischen dem legislativen Entscheidungsprozess und dem Beschlussfassungsprozess im Zusammenhang mit der Annahme nichtlegislativer Rechtsakte zu

berücksichtigen sind.

**20.** Der Beschwerdeführer kommentierte die Antwort der Kommission und bedauerte, *dass die Kommission beschlossen habe, die Empfehlung des Bürgerbeauftragten zu ignorieren* .

**21.** Der Beschwerdeführer betonte, dass die Vertraulichkeitsregeln der StandardGeschäftsordnung in der Komitologieverordnung nicht erwähnt werden. Wenn die Kommission der Ansicht ist, dass die Vertraulichkeitsbestimmungen in der Geschäftsordnung mit der Komitologie-Verordnung in Einklang stehen, würde dies „ *eine eindeutige Untergrabung des Rechts der Bürger auf Zugang zu Dokumenten" gemäß der Verordnung 1049/2001 darstellen* . Der Beschwerdeführer erklärte, er bedauere, dass die Kommission in ihrer Antwort auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten dieses entscheidende Thema nicht angegangen habe.

**22.** Der Beschwerdeführer betonte ferner, dass die Annahme der Bienenleitlinien für den Bienenschutz in der EU von größter Bedeutung sei. In einem Kontext, in dem Bestäuber einen dramatischen Rückgang erleiden, würde die Transparenz der Standpunkte der Mitgliedstaaten den Bürgern ermöglichen, zu verstehen, warum der Entwurf des EFSA-Leitfadens für Bienen seit 2013 mindestens 26-mal im Ständigen Ausschuss erörtert wurde, ohne dass Vereinbarungen erzielt werden. Der Erhalt der biologischen Vielfalt sollte niemals durch Vertraulichkeitsbestimmungen beeinträchtigt werden. Der Standpunkt der Kommission schafft eine Situation, in der die Mitgliedstaaten ihren Bürgern gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind und dies eine Bedrohung für den demokratischen Prozess darstellt.

**Bewertung des Bürgerbeauftragten nach der Empfehlung**

**23.** Die Bürgerbeauftragte ist enttäuscht über die Antwort der Kommission auf ihre Empfehlung. Die Kommission hat nicht auf die in der Empfehlung dargelegten Argumente eingegangen, insbesondere in Bezug auf die Auffassung des Bürgerbeauftragten, dass die Offenlegung der Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Entwurf des Bienenleitfadens nicht gegen die Komitologieverordnung verstößt.

**24.** Die Bürgerbeauftragte hält an ihrer Auffassung fest, dass die Kommission zu Unrecht die Offenlegung der angeforderten Dokumente mit Standpunkten der Mitgliedstaaten zum Entwurf des Bienenleitfadens verweigert hat.

**25.** Gemäß den EU-Verträgen hat jeder Bürger „ *das Recht auf Teilhabe am demokratischen Leben der Union* " [11] . Daher müssen EU-Entscheidungen „ *so offen und so nah wie möglich an den Bürgern" [* 12] getroffen werden.

**26. Ein Eckpfeiler** der EU-Demokratie ist sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger die Fortschritte bei der Annahme von Vorschriften verfolgen können. Die Möglichkeit für die Bürger, alle Informationen, die die Grundlage für „Gesetzgebungsmaßnahmen der EU" bilden, zu prüfen und auf sie aufmerksam zu machen, ist eine Voraussetzung für die wirksame Ausübung ihrer demokratischen Rechte. Der Bürgerbeauftragte ist sich bewusst, dass die im Komitologieverfahren gefassten Beschlüsse, die sich auf das Verständnis und die Anwendung von Rechtsvorschriften auswirken, unter diese weit gefasste Definition von Gesetzgebungsmaßnahmen der EU fallen.

**27.** Die Bedeutung des Rechts auf Teilhabe am demokratischen Leben der EU geht über die Frage hinaus, was einen Gesetzgebungsakt darstellt und ob delegierte Rechtsakte, die im Rahmen der Komitologie-Verordnung erlassen wurden, unter diese Kategorie fallen. Der demokratische Charakter der Europäischen Union erfordert, dass die Bürger grundsätzlich in der Lage sind, alle Maßnahmen der EU zu überprüfen, die Auswirkungen auf sie haben.

**28.** Wie in der Empfehlung des Bürgerbeauftragten dargelegt, enthalten die angeforderten Dokumente Informationen über eine Maßnahme, die die biologische Vielfalt beeinträchtigen könnte. Der Inhalt gilt daher eindeutig als Umweltinformation. Politische Maßnahmen der EU, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, betreffen alle EU-Bürger und Einwohner. Dies wurde in der Aarhus-Verordnung anerkannt.

**29.** Bienen und andere Bestäuber sind für die Umwelt von entscheidender Bedeutung, da sie die biologische Vielfalt erhalten, indem sie für eine Vielzahl von Kulturen und Wildpflanzen eine wesentliche Bestäubung bieten. Angesichts des wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Wertes der Bienen besteht die Notwendigkeit, gesunde Bienenbestände nicht nur lokal oder national, sondern weltweit zu überwachen und zu erhalten. In den letzten 10 bis 15 Jahren berichteten Imker über ungewöhnliche Schwächung der Bienenzahlen und Kolonieverluste. Die angeforderten Dokumente enthalten Standpunkte der Mitgliedstaaten zu einem Maßnahmenentwurf zur Bereitstellung von Leitlinien für die Industrie und die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften über Pestizide. Es geht um die Risiken, die Pestizide für Bienen darstellen. Der Entwurf des Bienenleitfadens ist daher für den Bienenschutz in der EU von Bedeutung. Dieser Leitfaden wurde seit seiner Veröffentlichung durch die EFSA im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel mehrfach erörtert. Aufgrund der fehlenden Einigung zwischen den Mitgliedstaaten im Ausschuss hat sich die Annahme des Bienenleitfadens jedoch seit 2013 verzögert.

**30.** Die öffentliche Offenlegung der angeforderten Dokumente würde es EU-Bürgern wie dem Beschwerdeführer ermöglichen, die von den Mitgliedstaaten für und gegen die Annahme der Leitlinien angeführten Gründe zu prüfen und, falls gewünscht, zu versuchen, einen laufenden Entscheidungsprozess zu beeinflussen. In einem demokratischen System, das gegenüber seinen Bürgern rechenschaftspflichtig ist, ist zu verstehen, welche Positionen die verschiedenen Vertreter der Mitgliedstaaten einnehmen.

**31.** Die Antwort der Kommission auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten beruht auf der Prämisse, dass die im Rahmen der Komitologieverordnung selbst erlassenen Vorschriften die Vertraulichkeit der einzelnen Standpunkte der Mitgliedstaaten wahren. Die Komitologieverordnung enthält jedoch keine Bestimmung, wonach die Zusammenfassungen nicht die einzelnen Standpunkte enthalten dürfen, die von Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen von Ausschussverfahren geäußert werden. Es gibt auch keine andere Bestimmung in der Komitologie-Verordnung, die Vertraulichkeitsanforderungen für Ausschussverfahren auferlegen würde.

**32.** Dies bedeutet, dass die Vertraulichkeitsbestimmungen in der

Komitologie-Geschäftsordnung, einschließlich Artikel 10 Absatz 2 (wobei festgelegt wird, dass die Zusammenfassung der Sitzungen nicht den individuellen Standpunkt der Mitglieder bei der Erörterung des Ausschusses enthält) und Artikel 13 Absatz 2 (die besagt, dass die Beratungen des Ausschusses vertraulich sind), nicht selbst in der Komitologieverordnung verankert sind.

**33.** Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusage der Kommission in ihrer Antwort, die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Komitologieverfahren zu erhöhen. Ihrer Ansicht nach wäre die Einhaltung ihrer Empfehlung in diesem Fall ein wichtiger Schritt zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Es würde den EU-Bürgern mehr Vertrauen und Vertrauen in die Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Kommission geben. Eine Änderung der Komitologieverordnung ist nicht erforderlich. In Erwägungsgrund 19 und Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung wird klargestellt, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Ausschussverfahren im Einklang mit dem Unionsrecht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gewährleistet werden sollte.

**34. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Geschäftsordnung keinen rechtlichen Vorrang vor einer Verordnung** haben kann. Jede Geschäftsordnung muss daher nicht nur mit der Komitologieverordnung, sondern auch mit den EU-Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten in Einklang stehen. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass die Kommission nicht von der Geschäftsordnung Gebrauch machen kann, die für Komitologieverfahren zur Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten gilt, wenn das Primär- oder Sekundärrecht der Union verpflichtet ist, der Öffentlichkeit Zugang zu diesen Dokumenten zu gewähren.

**35.** Daraus folgt, dass die Verordnung 1049/2001 uneingeschränkt anwendbar ist und die Ausnahme im Entscheidungsprozess eng auszulegen ist. Wie in der Empfehlung des Bürgerbeauftragten erläutert, hat die Kommission nicht festgestellt, dass ein externer Druck, dem die Vertreter der Mitgliedstaaten im Falle der Offenlegung der betreffenden Dokumente ausgesetzt werden könnten, den Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde. Angesichts der kritischen Bedeutung der Bienen für die Umwelt, des Rückgangs der Bienenzahlen und der Verluste der Kolonien in den letzten Jahren, der Relevanz des Entwurfs des Bienenleitfadens in dieser Hinsicht und der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten in den letzten fünf Jahren keine Einigung erzielen konnten, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass ein **eindeutiges überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der angeforderten Dokumente besteht.**

**36.** Die Bürgerbeauftragte hat zuvor nach der Weigerung der Kommission gefragt, die Standpunkte der Mitgliedstaaten im Rahmen von Komitologieverfahren offenzulegen. [13] Sie bedauert, dass die Kommission den Zugang zu Dokumenten verweigert, die Standpunkte der Mitgliedstaaten im Rahmen von Komitologieverfahren enthalten, die Auswirkungen auf die EU-Rechtsvorschriften haben und daher für die Bürger in einer demokratischen Gesellschaft offen sein sollten. Der Bürgerbeauftragte fordert die Kommission auf, diese Praxis zu ändern und den Verpflichtungen des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere den Grundsätzen des Artikels 10 EUV, nachzukommen.

**37.** Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen bekräftigt die Bürgerbeauftragte ihre Schlussfolgerung, dass die Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu den Standpunkten der Mitgliedstaaten zu dem Entwurf des Bienenleitfadens zu gewähren, Missstände in der Verwaltung darstellte.

## Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

**Die Bürgerbeauftragte ist mit der Antwort der Europäischen Kommission auf ihre Empfehlung nicht zufrieden. Die Bürgerbeauftragte bekräftigt ihre Empfehlung, dass die Kommission den Zugang der Öffentlichkeit zu den angeforderten Dokumenten gewähren sollte, wobei die Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Entwurf des Bienenleitfadens im Einklang mit den in ihrer Empfehlung und in diesem Beschluss dargelegten Grundsätzen dargelegt werden.**

**Der Bürgerbeauftragte erwartet von der Kommission, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommt, die Transparenz der Komitologieverfahren zu erhöhen, und wird die Fortschritte weiterhin genau beobachten.**

Der Beschwerdeführer und die Europäische Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 03/12/2019

[1] EFSA-Leitfaden zur Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln für Bienen, EFSA-Journal 2013;11(7):3295: https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2013.3295 [Link]

[2] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32009R1107 [Link]

[3] Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

[4] Gemäß dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die

Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=celex:32011R0182 [Link]

[5] „ *Komitologie* “ bezieht sich auf eine Reihe von Verfahren, mit denen die EU-Mitgliedstaaten kontrollieren, wie die Europäische Kommission das EU-Recht umsetzt. Bevor sie Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften erlassen kann, muss die Kommission für die von ihr vorgeschlagenen detaillierten Durchführungsmaßnahmen einen Fachausschuss konsultieren, in dem jeder EU-Mitgliedstaat vertreten ist. Der betreffende Ausschuss gibt dann eine Stellungnahme zu den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen ab. Diese Stellungnahmen können für die Kommission mehr oder weniger bindend sein, je nachdem, welches Verfahren in dem umgesetzten Rechtsakt festgelegt ist. Einen kurzen Überblick über „ *Komitologie* “ finden Sie unter http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=implementing.home [Link]

[6] Ausnahme vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001.

[7] Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 der StandardGeschäftsordnung für Ausschüsse – Geschäftsordnung für den Ausschuss [Name des Ausschusses] [Link].

[8] Die Empfehlung des Bürgerbeauftragten ist abrufbar unter: https://www.ombudsman.europa.eu/en/recommendation/en/113624 [Link]

[9] Standard-Geschäftsordnung für Ausschüsse – Geschäftsordnung für den Ausschuss [Name des Ausschusses] [Link].

[10] Siehe hierzu Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. September 2018 in der Rechtssache C-57/16, ClientEarth/Kommission: http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-57/16&language=en [Link], Rn. 101.

[11] Artikel 10 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

[12] Artikel 1 und Artikel 10 Absatz 3 EUV.

[13] Siehe z. B. Entscheidung in der Sache 1275/2018/THH, abrufbar unter https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/en/113361 [Link].